bereits vorher durch dienstliche Maßnahmen vorgesehen und geplant gewesen. Gegen diese Entscheidung legte die Klägerin Beschwerde ein und stellte nach deren Zurückweisung bei der Konfliktkommission den Antrag, die Verklagte zur Zahlung von Vergütung für den Neuerervorschlag zu verpflichten.

Die Konfliktkommission wies den Antrag als unbegründet zurück. Sie führte hierzu im wesentlichen aus, es seien bereits lange vor Einreichung des Neuerervorschlags staatliche Maßnahmen zur Reduzierung der Anzahl der Arbeitskräfte getroffen worden. Zudem gehöre es zu den Aufgaben eines Lagermeisters, die ihm unterstellten Mitarbeiter entsprechend den Erfordernissen richtig einzusetzen.

Die gegen diesen Beschluß erhobene Klage wies das Kreisgericht als unbegründet zurück. Es folgte dem Vorbringen der Verklagten, die Einsparung von Arbeitskräften sei vom Betrieb schon vorher geplant gewesen, so daß die Reduzierung der Arbeitskräfte nicht auf die Benutzung des Neuerervorschlags zurückzuführen sei.

Auf die Berufung der Klägerin hob das Bezirksgericht das Urteil des Kreisgerichts sowie den Beschluß der Konfliktkommission auf und verurteilte die Verklagte, an die Klägerin eine Vergütung zu zahlen.

Zur Begründung seiner Entscheidung hat das Bezirksgericht im wesentlichen ausgeführt: Eine Leitungsentscheidung zur Einsparung von Arbeitskräften sei erst nach Einreichung und Registrierung des Neuerervorschlags getroffen worden. Somit sei der Neuerervorschlag noch nicht im Betrieb zur Benutzung vorgesehen gewesen. Deshalb und auch wegen seines sonstigen Inhalts entspreche der Vorschlag der Klägerin den an einen Neuerervorschlag gemäß §18 NVO zu stellenden Anforderungen. Die Voraussetzungen für den Vergütungsanspruch seien erfüllt, weil entgegen der Auffassung der Konfliktkommission und der nunmehr auch von der Verklagten vorgetragenen Behauptung die Einsparung von Arbeitskräften nicht zu den Arbeitsaufgaben der Klägerin gehöre. Bei der Nutzensermittlung sei der Zuschlag für die lohnabhängigen Kosten gemäß § 5 Abs. 2 der AO über die Ermittlung des Nutzens zur Vergütung von Neuerungen und Erfindungen — NEAO — vom 20. Juli 1972 (GBl. II S. 550) auf die eingesparten lohnabhängigen Kosten zu beziehen und nicht ausgehend vom errechneten Nutzen zu bestimmen.

Gegen diese Entscheidung richtet sich der Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR. Mit ihm wird Verletzung der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 der

1. DB zur NVO — Vergütung für Neuerungen und Erfindungen — vom 22. Dezember 1971 (GBI. 1972 II S. 11) sowie des § 5 Abs. 2 NEAO gerügt.

Der Kassationsantrag hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

Das Bezirksgericht hat den Sachverhalt ausreichend geklärt. Soweit es die an einen Neuerervorschlag zu stellenden Anforderungen bejaht und festgestellt hat, daß eine konkrete betriebliche Entscheidung zur Einsparung einer Planstelle erst nach dem von der Klägerin eingereichten Neuerervorschlag getroffen wurde, ist diese Würdigung mit dem Kassationsantrag nicht angegriffen worden. Dem Bezirksgericht ist nicht zuzustimmen, soweit es einen Vergütungsanspruch der Klägerin als gegeben erachtet hat.

In der Rechtsprechung des Obersten Gerichts wurde wiederholt darauf hingewiesen, daß die Entscheidung darüber, ob die Neuererleistung qualitativ über die Arbeitsaufgabe hinausgeht, stets nur anhand der konkreten Fakten des Einzelfalls beantwortet werden kann (vgl. Ziff. 2.3. der Richtlinie Nr. 30 des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der Anwendung des Neuererrechts in der Rechtsprechung vom 28. August 1974 [GBl. I S. 413; NJ-Beilage 1/74 zu Heft 18]). Insoweit hat das Bezirksgericht zwar die maßgebenden Tatsachen festgestellt, sie jedoch nicht richtig in ihrer rechtlichen Bedeutung eingeschätzt.

Das Anliegen des Vorschlags der Klägerin war offensichtlich darauf gerichtet, die Erledigung der Aufgaben in ihrem Verantwortungsbereich auch nach dem Ausscheiden eines Kollegen zu gewährleisten. Die Möglichkeit hierzu sah sie darin, künftig das Teillager Armaturen und das Lager TG-Teile nur noch mit einem Mitarbeiter zu besetzen. Die von der Klägerin vorgeschlagene Lösung zielte darauf ab, wie es in dem schriftlich formulierten Neuerervorschlag heißt, "durch Koordinierung und Neuverteilung der Arbeitsaufgaben" zu ermöglichen, "daß die gleiche Arbeitsleistung, welche bisher vier Stoffausgeber bewältigten, jetzt von drei Stoffausgebern geschafft wird". Hierin bestand die von der Klägerin mit ihrem Vorschlag erbrachte Leistung.

Davon war bei »der Beurteilung der Frage, inwieweit die Erarbeitung solcher Maßnahmen und Vorschläge zu den Arbeitsaufgaben der Klägerin gehört, auszugehen. Der die Anforderungen aus dem Arbeitsrechtsverhältnis konkretisierende Funktionsplan für die von der Klägerin ausgeübte Tätigkeit legt fest, daß es zu ihren Aufgaben gehört, den Arbeitsablauf im Verantwortungsbereich entsprechend der modernen Lagertechnologie zu organisieren. Diese Festlegung stimmt inhaltlich mit den Tätigkeitsmerkmalen überein, wie sie in dem anzuwendenden Gehaltsgruppenkatalog für die Tätigkeit eines Meisters in der Materialwirtschaft aufgeführt sind. Aus diesen Unterlagen ergibt sich somit, daß die im Vorschlag erbrachte Leistung zu den Arbeitsaufgaben der Klägerin gehört.

Es trifft zwar zu, daß die Aufgabe, Arbeitskräfte einzusparen, in dem für den verantwortlichen Meister des Lagers erlassenen Funktionsplan nicht ausdrücklich erwähnt ist. Ebenso kann, worauf auch der Vertreter des Generalstaatsanwalts der DDR und der Vertreter des Zentralvorstands der Industriegewerkschaft Transport und Nachrichtenwesen hingewiesen haben, nicht allein aus der Bezeichnung der Tätigkeit der Klägerin als "Meister der volkseigenen Industrie" auf eine solche Verantwortung geschlossen werden. Aber bei der rechtlichen Würdigung der Frage, inwieweit die im Neuerervorschlag enthaltene Leistung qualitativ über die Arbeitsaufgaben des Werktätigen hinausgeht, kommt es hierauf nicht entscheidend an. Vielmehr ist bei dem anzustellenden Vergleich zwischen dem Inhalt des Neuerervorschlags und den qualitativen Arbeitsanforderungen nicht allein vom angestrebten Ergebnis, sondern von dem jeweiligen Vorschlag in seiner Gesamtheit und insbesondere dem aufgezeigten Lösungsweg als Kernstück der Leistung auszugehen.

Das hat das Bezirksgericht nicht getan. Im Ergebnis seiner nicht mit dem Anliegen des Gesetzes übereinstimmenden rechtlichen Beurteilung der Sachlage hat es Tatsachen herangezogen, die für die Entscheidung nicht von Bedeutung waren. So ist die der Klägerin obliegende Aufgabe, die Arbeit der ihr unterstellten Mitarbeiter in ihrem Verantwortungsbereich zu organisieren, im Hinblick auf ihre praktische Verwirklichung weder von der Kenntnis des Stellenplans noch von der Befugnis, über Veränderungen des Stellenplans zu entscheiden, abhängig.

Aus diesen Gründen hätte das Bezirksgericht einen Vergütungsanspruch verneinen müssen, weshalb die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Kreisgerichts keinen Erfolg hätte haben können. In diesem Sinne war nunmehr durch den erkennenden Senat nach Aufhebung des nicht mit § 13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO übereinstimmenden Urteils zu entscheiden (§ 162 Abs. 1 Satz 1 ZPO).

Die Entscheidung des Bezirksgerichts hätte aber auch der Korrektur bedurft, sofern ein Anspruch dem Grunde nach zu bejahen gewesen wäre.